

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);  
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Haimerl GmbH Schotterwerke, Grub 2, 93426 Roding (Antragstellerin) beantragt die wesentliche Änderung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruchs Grub/Roding zur Änderung der Auffüllung (Aufwertung einer Z0 Verfüllung auf Z1.1 Material) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 371 und 419/4, 824, 826/1, 826/2, 830, 831, 831/3, 832, 923, 924 und 925 je Gemarkung Kalsing

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2.1.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (§§ 4, 5, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 9 Abs. 4 UVPG). Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 2.1.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 1 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Planungsbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Haimerl GmbH Schotterwerke, Grub 2, 93426 Roding, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 30.05.2025  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner